

Satzung

des Zuchtverbandes für Sportpferde arabischer Abstammung e.V. (ZSAA)

Diese Satzung regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes ZSAA e.V.

Inhaltsverzeichnis

A Vereinsrechtliche Bestimmungen

- A.1 Name und Sitz
- A.2 Zweck
- A.3 Formen der Mitgliedschaft
- A.4 Erwerb der Mitgliedschaft
- A.5 Beendigung der Mitgliedschaft
- A.6 Rechte und Pflichten
 - A.6.1 Rechte der Mitglieder
 - A.6.2 Pflichten der Mitglieder
 - A.6.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes
- A.7 Beilegung von Streitigkeiten
- A.8 Datennutzung
- A.9 Mitgliedsbeiträge
- A.10 Organe des Vereins
 - A.10.1 Mitgliederversammlung
 - A.10.2 Vorstand
- A.11 Zuchtleitung
- A.12 Vereinsordnungen
- A.13 Auflösung des Vereins

B Tierzuchtrechtliche Grundbestimmungen

- B.1 Rechtliche Grundlagen
- B.2 Begriffsbestimmungen
- B.3 Aufgaben des Zuchtverbandes (ZSAA)
- B.4 Tätigkeitsbereich des ZSAA
 - B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich
 - B.4.2 Geographisches Gebiet
- B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen
- B.6 Mindestangaben im Zuchtbuch
- B.7 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher
- B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in ein Zuchtbuch
- B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde
 - B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung
 - B.9.1.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis
 - B.9.1.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung
 - B.9.1.3 Maßnahmen bei Doppelsprung
 - B.9.1.4 Eintragungsbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier
 - B.9.2 Eigentumsurkunde
 - B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde
 - B.9.4 Zweitschriften / Duplikate
 - B.9.5 Ausfertigung von Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde
- B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial
 - B.10.1 Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - B.10.2 Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - B.10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen
- B.11 Identifizierung
 - B.11.1 Datenerfassung
 - B.11.2 aktive Kennzeichnung

- B.11.2.1 Transponder
- B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)
- B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Lifenumber)
- B.11.4 Vergabe des Namens
- B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung
 - B.12.1 Prüfplan zur Abstammungssicherung
 - B.12.2 Verfahren zur Abstammungsüberprüfung
 - B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen
- B.13 Pflichten des Züchters
 - B.13.1 Tierschutz
 - B.13.2 Stallbuch
 - B.13.3 Verantwortlichkeit des Hengsthalters
 - B.13.4 Deckliste
 - B.13.5 Deckschein
 - B.13.6 Fohlenmeldung
 - B.13.7 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen
- B.14 Bekämpfung genetischer Defekte
- B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden
 - B.15.1 Bewertungsgrundlagen
 - B.15.2 Bewertungskommissionen
- B.16 Körung
 - B.16.1 Zulassung
 - B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung
 - B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung
 - B.16.4 Körentscheidung
 - B.16.5 Medikationskontrollen
 - B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch
 - B.16.7 Hofkörung
 - B.16.2 Bewertungskommissionen
- B.17 Verbandsprämie
 - B.17.1 Verbandsprämienstute
 - B.17.2 Verbandsprämienhengst
- B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
 - B.18.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen
 - B.18.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen
 - B.18.3 Nachkommen - Leistungen
 - B.18.4 Zuchtleistung
 - B.18.5 Zuchtwertschätzung
- B.19 Inkrafttreten

A Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V.“ im folgenden Zuchtverband genannt. Er ist in das Vereinsregister Aschaffenburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Alzenau. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet. Die Geschäftsstelle und die Zuchtbuchstelle können aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Sitz des Vereins an anderer Stelle lokalisiert sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Zuchtverbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Shagya-Arabern, Anglo-Arabern, Arabischen Vollblütern, Arabern, Deutschen Edelblutpferden und Arabisch Partbred - Typ Spezial sowie Pintabien guter Qualität und guten Rassetyps nach den Bestimmungen der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

Der ZSAA ist berechtigt, Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen zu bilden.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Zuchtverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter), natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften.
Züchter ist, wer im Besitz mindestens einer im Zuchtbuch eingetragene Zuchtstute oder eines im Zuchtbuch eingetragenen Hengstes der vom Zuchtverband betreuten Rassen ist und am Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) teilnimmt.
2. außerordentliche Mitglieder, natürliche und juristische Personen
 - a) fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Zuchtverband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen
 - b) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht arabischer Rassen berufen werden. Diese sind von Beiträgen befreit.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen und sie die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme des ZSAA anerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch eine gemeinsame, schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gegenüber dem Zuchtverband zu erfolgen.

Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzer(n) dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame, schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtverband

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder es nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.
- Der Ausschluss / die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss / Kündigung ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

- Recht auf Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereichs sowie geographischen Gebietes des Zuchtverbandes.
- Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Wahl in die, ihrer Qualifikation entsprechenden, Zuchtverbandsorgane des Verbandes.
- Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht betreffend die Zuchtprogramme bzw. Teil B der Satzung. Sie haben das Recht auf Wahl in die, ihrer Qualifikation entsprechenden, Zuchtverbandsorgane des Verbandes.
- Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.
- Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt.
- Recht auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht.

- Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Zuchtverbandes beteiligt sind.
- Recht auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.
- Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden.
- Recht auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
- Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.
- Recht auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren.
- Recht gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und der Zuchtprogramme Einspruch gemäß A.7 zu erheben, soweit in Teil B der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- Recht auf Einsicht in Verträge bzw. Vereinbarungen des Zuchtverbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterische Belange betreffen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht...

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Zuchtverbandes zu befolgen,
- die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Zuchtverbandes verletzt
- den Vereinsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen. Diese Verpflichtung des Mitgliedes umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung aller Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen,
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung, durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband, zu dulden,
- die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der/den von ihm gezüchteten Rasse/n zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

- Der Zuchtverband ist berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen.
- Der Zuchtverband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält
- Der Zuchtverband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern, auf deren Verlangen hin, in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, die Grundsätze der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der Ursprungszuchtbuch führenden Zuchtverbände zu beachten, für die er ein Filialzuchtbuch führt.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, die Grundsätze für die Zucht der Rassen, für die er das Ursprungszuchtbuch führt, auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände zeitnah darüber zu informieren.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, die Züchter, die an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen an diesen Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A 7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- Der Zuchtverband hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der ZSAA ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

A.7 Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen

- den Mitgliedern des Zuchtverbandes untereinander und
- dem Zuchtverband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verein oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, wird ein Schiedsgremium gebildet.

A 7.1 Schiedsgremium

- Das Schiedsgremium besteht aus dem Vorsitzenden des Zuchtverbandes und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Zuchtverbandes sein. Jede der Streitparteien benennt einen Beisitzer.
- Die Entscheidung des Schiedsgremiums gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.
- Das Schiedsgremium kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Aus-

schluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

- Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgremiumsordnung zu regeln.
- Gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgremiums begründet ist.
- Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgremiums gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend §§ 1025 ff ZPO

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt der Züchter den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Gebühren durch den Vorstand. Beiträge und Gebühren werden auf der Homepage (www.zsaa.org) veröffentlicht.

Dabei wird zwischen dem Beitrag für ordentliche Mitglieder in Form von Zuchtbeiträgen und dem Beitrag für fördernde Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages für Fördermitglieder unterschieden.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden. Höhere Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 10.1 die Mitgliederversammlung und
- 10.2 der Vorstand.

Die Vereinsorgane führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.

A 10.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ZSAA oder schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, es sei denn diese Satzung oder das Gesetz schreiben etwas anderes vor.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets und Festlegung der Beiträge
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Beschlüsse über Satzung und Vereinsordnungen.
- Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung)
- Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Leistungsprüfung
- Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit der Zuchtwertschätzung

A 10.2 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- fünf weitere Vorstandsmitglieder
- ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und ggf. Sonderausschusssitzungen gem. 10.2.b) sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorsitzen-

den und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in gesonderten Wahlgängen, die der übrigen Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand wird von den außerordentlichen und den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der außerordentlichen Mitglieder gewählt.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand richtet für die laufende Arbeit eine Geschäftsstelle und eine Zuchtbuchstelle ein und stattet sie personell und technisch aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben zeitnah und effektiv zu erfüllen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des ZSAA, insbesondere des gemeinnützigen Zweckes, für organisatorische, marketingtechnische und verwaltende Aufgaben einen Dienstleister oder eine dienstleistende Organisation beauftragen. Für diesen Fall kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

A.11 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Führung der Zuchtbücher einem geeigneten Dritten zu übertragen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung erfüllt und dem Zuchtverantwortlichen unterstellt ist.

A.12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese sind a) die Zuchtprogramme, für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches, nach der Satzung des ZSAA e.V. gemäß EU-Tierzuchtverordnung TZVO (EU) 2016/1012, Stand 31.05.2017, Seite 8/23, b) die Geschäftsordnung und c) die Beitrags- und Gebührenordnung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sowie für die Beitrags- und Gebührenordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig

Sofern der Ursprungszuchtbuch führende Zuchtverband für Rassen, für die der ZSAA ein Filialzuchtbuch führt, seine Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsorgan dazu berechtigt, das jeweilige Zuchtprogramm ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen sind unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen an den Zuchtprogrammen sind von der zuständigen Anerkennungsbehörde zu genehmigen. Der Zuchtverband setzt die Züchter in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen auf der Website des Zuchtverbandes in Kenntnis.

Änderungen werden auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) bekannt gegeben.

A.13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

B Tierzuchtrechtliche Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des ZSAA mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

Bei Rassen, für die der ZSAA ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze des jeweiligen Ursprungszuchtbuch führenden Zuchtverbandes bei Erstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die jeweilige Rasse beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) zu finden.

B.3 Aufgaben des Zuchtverbandes (ZSAA)

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des ZSAA gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den Ursprungszuchtbuch und den Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden und Eintragungsbescheinigungen für Vorbuchtiere
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Züchter

B.4 Tätigkeitsbereich des ZSAA

B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des ZSAA umfasst die Rassen

- Arabisches Vollblut
- Shagya - Araber
- Anglo - Araber
- Araber
- Pintabien
- Deutsches Edelblutpferd (ex.Arabisch Partbred Deutsches Reitpferd) mit eventuellen Untergruppen
- Arabisch Partbred - Typ Spezial mit eventuellen Untergruppen

B.4.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des ZSAA umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich erstreckt es sich für die Rassen „Shagya-Araber“, „Anglo-Araber“ und „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ auf die Niederlande und Belgien.

B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der ZSAA stellt die Zuchtprogramme auf und führt sie nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches (UZB) zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Exterieur, Bewegung, Leistung, Fruchtbarkeit, Gesundheit) und die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind in den einzelnen Zuchtprogrammen geregelt.

B.6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd mindestens folgende Angaben vermerkt werden müssen:

- Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers und ggf. des Tierhalters / Besitzers
- letztes Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
- Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
- aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
- Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Zuchttier im Zuchtbuch eingetragen ist
- Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
- drei weitere Vorfahrengenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt) soweit vorhanden
- Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
- Schlachtpferdestatus
- alle Ergebnisse von Bewertungen für Exterieur, Bewegung und sonstiger Leistungsprüfungsdaten
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind
- Nachzucht
- bei Hengsten alle eingetragenen Söhne und Töchter mit Lebensnummer (15stellige UELN)
- bei Stuten die gesamte registrierte Nachzucht mit Lebensnummer (15stellige UELN)
- alle gültigen Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
- Angaben über Zwillingsgeburt
- bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Bestimmung der eigenen Blutgruppe oder des eigenen DNA-Profiles nach ISAG-Standard zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen
- bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder des eigenen DNA-Profiles nach ISAG-Standard, zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen.
- Ergebnisse von Gentests gemäß den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms
- Kennzeichnung aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde der zugelassen Rassen
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 15 und 19 bis 22 zu dokumentieren.

B.7 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den ZSAA. Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den ZSAA nach den unter Nummer B.10 und B.11 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung, Selektionsmerkmale und Leistung erfüllt sein. Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben. Eingegangene Stuten können nachträglich, d.h. nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches übernommen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZSAA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZSAA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Rücknahme und Widerruf der Eintragung sind dem Züchter schriftlich mitzuteilen. Gegen die Eintragungsentcheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZSAA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtleiter, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Vorsitzenden alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.8.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Einsendung der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen und beauftragt den ZSAA mit der Identifizierung und Kennzeichnung. Die dazu benötigten Daten sind vom Züchter im ZSAA- Musterungsprotokoll einzutragen.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle registrierten Fohlen auszustellen.

Der Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen bzw. registriert ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 Tierzucht-VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Alle im ZSAA ausgestellten Equidenpässe incl. Tierzuchtbescheinigung werden hinsichtlich Format, Aufbau und Mindestinhalten gemäß DVO (EU) 2015/262 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt und stimmen mit den Mustern gemäß Anhang I der DVO (EU) 2015/262 in der jeweils gültigen Fassung überein.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchttiere folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Sind die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Webseite öffentlich zugänglich, können Zuchtverbände, Zuchtunternehmen oder die anderen in Absatz 1 genannten Akteure abweichend von Artikel 30 Absatz 7 Buchstaben a und b und Artikel 30 Absatz 8 Buchstaben a und b in der Tierzuchtbescheinigung oder den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Dokumenten auf die entsprechende Webseite verweisen.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm anzugeben.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, je nachdem, welche Voraussetzungen erfüllt sind. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der zugelassenen Rasse. Es gilt die Eintragung zum Zeitpunkt der Bedeckung.

B.8.1.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der entsprechenden Abteilung bzw. Klasse des Zuchtbuches der Rasse eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen. Die rassespezifischen Anforderungen bezüglich der entsprechenden Abteilung und Klasse sind in den einzelnen Zuchtprogrammen festgelegt.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt.
Der ZSAA ordnet bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an, deren Kosten der Züchter trägt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch einen Beauftragten des ZSAA bei Fuß der Mutter, es sei denn, die Mutter lebt nachweislich nicht mehr.
Der ZSAA ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an, deren Kosten der Züchter trägt.

B.8.1.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises nicht erfüllt sind. Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfüllt sein:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung mindestens in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse oder im Zuchtbuch einer zugelassenen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen. Die rassespezifischen Anforderungen bezüglich der entsprechenden Abteilung und Klasse sind in den einzelnen Zuchtprogrammen festgelegt.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt.
Der ZSAA ordnet bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.

- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch einen Beauftragten des ZSAA bei Fuß der Mutter, es sei denn, die Mutter lebt nachweislich nicht mehr.
Der ZSAA ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.
- Die Seite 1 des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung wird in der Farbe Weiß ausgestellt.

B.8.1.3 Maßnahmen bei Doppelsprung

Wurde eine Stute in einer Rosseperiode von zwei oder mehr verschiedenen Hengsten gedeckt, so darf für das Fohlen ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch eine DNA-Bestimmung die Vaterschaft eindeutig geklärt ist. Die Kosten für die DNA-Bestimmung trägt der Stutenbesitzer.

B.8.1.4 Eintragungsbescheinigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Zuchttier

Sofern das Tier in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird der Abschnitt V des Equidenpasses mit der Überschrift „Eintragungsbescheinigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“ versehen. Die Eintragungsbescheinigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier, muss sich deutlich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrasiges Tier unterscheiden. Die Seite 1 des Equidenpasses für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier wird in der Farbe Weiß ausgestellt.

B.8.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Farbe
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree bis zu 4 Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Stempel des ausstellenden Zuchtverbandes
- Ausstellungsdatum, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.8.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbescheinigung und Eigentumsurkunde

Der Equidenpass incl. Tierzucht- oder die Eintragungsbescheinigung und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, eingezogen werden. Anspruch auf Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung oder einer Eintragungsbescheinigung und/oder Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des ZSAA eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter/Eigentümer/Halter ist verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, die Eintragungsbescheinigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen autorisierter Stellen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel oder vorübergehendem Besitzwechsel durch züchterische Nutzung, ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem ZSAA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem ZSAA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Zuchtverband / die Ausstellungs-

stelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem ZSAA anzuzeigen.

Der Verlust des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbescheinigung bzw. der Eigentumsurkunde ist dem ZSAA unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung ergänzt. Im Falle der Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, wird der Equidenpass durch Ausfüllen des Abschnitt V um die Tierzuchtbescheinigung erweitert. Wird das Tier in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches erfasst, wird der Equidenpass mit einer Eintragungsbescheinigung versehen.

B.8.4 Zweitschriften

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbescheinigung bzw. einer Eigentumsurkunde können auf Antrag der Person, die das Originaldokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokuments ausgestellt werden. Zur Ausstellung einer Zweitschrift ist ausschließlich der Zuchtverband berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zweitschrift eingetragen ist. Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren. Bei Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 zu beachten.

B.8.5 Ausfertigung von Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde

Für importierte Pferde aus Drittländern kann nach Musterung (sofern im betreffenden Zuchtprogramm gefordert) sowie nach Vorlage des Exportzertifikates, der DNA-Typenkarte/Blutgruppenbestimmung und beglaubigter Kopie der Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes ein neuer Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 ausgestellt werden.

Im Zuge der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 wird die Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes vom ZSAA ungültig gemacht, da für ein Pferd nur eine gültige Tierzuchtbescheinigung existieren darf.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder sollen die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für das Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) enthalten die gemäß Teil 1 und Teil 2 Kapitel II, III und IV des Anhang V der VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Der ZSAA macht von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) Buchstabe b der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch, wonach die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial nicht nach dem, gemäß DVO zur VO (EU) 2016/1012, vorgegebenem Muster ausgestellt werden muss, wenn die vorgegebenen Bestimmungen des Artikel 31 (2) Buchstabe b der VO (EU) 2016/1012 eingehalten werden.

Fordert ein Züchter, der an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner Zuchttiere an, erhält er eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial gemäß Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 31 (2) Buchstabe b der VO (EU) 2016/1012

B.10.1 Tierzuchtbescheinigung für Samen

Die Zuchtbescheinigungen für Samen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil 1 und Teil 2, Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte. Tierzuchtbescheinigungen für Samen bestehen aus den Abschnitten A und B. Abschnitt A mit den Angaben zum Spendertier des Zuchtmaterials (Samen) stellt der Zuchtverband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus. Abschnitt B mit den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der

VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zum Samen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen)

B.10.2 Tierzuchtbescheinigung für Eizellen

Die Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil 1 und Teil 2, Kapitel III der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte.

Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen bestehen aus den Abschnitten A und B. Abschnitt A mit den Angaben zum Spendertier des Zuchtmaterials (Eizellen) stellt der Zuchtverband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus. Abschnitt B mit den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zu den Eizellen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen).

B.10.3 Tierzuchtbescheinigung für Embryonen

Die Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil 1 und Teil 2, Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte.

Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen bestehen aus den Abschnitten A, B und C. Abschnitt A mit den Angaben zu den Spendertieren des Zuchtmaterials (Samen und Eizellen) stellt der Zuchtverband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus. Abschnitt B mit den Angaben zum Samen bzw. zu den Eizellen stellen die übermittelten Unterlagen der Besamungsstation (zum Samen) und die Unterlagen der ET-Einrichtung (zu den Eizellen) gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II bzw. III der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zum Samen/Eizellen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen) dar. Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zu den Embryonen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen).

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den ZSAA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen - Diagramms

B.11.2 aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom ZSAA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den ZSAA. Die Fohlen werden in den Mitgliedsstaaten der EU, in denen es zulässig ist, mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschapel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des ZSAA erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom ZSAA möglichst Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch anlässlich von Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind. Die Codierung erfolgt nach den Vorgaben des USZB. Einzelheiten sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des ZSAA aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN mit dem ZSAA-Code, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

B.11.4 Vergabe des Namens

Bei der Eintragung ins Zuchtbuch wird dem Pferd ein Name gegeben. Dieser muss lebenslang beibehalten werden. Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung ins Zuchtbuch, sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen festgelegt.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ZSAA in begründeten Fällen (z.B. Weidebedeckung) eine Abstammungsüberprüfung mittels Ergebnis einer DNA-Typisierung nach ISAG-Standard verlangen. Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim ZSAA hinterlegt.

Vor Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn hinsichtlich der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute während einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

Zur Körung bzw. Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte nach ISAG-Standard vorzulegen. Darüber hinaus kann zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung durch den ZSAA eine Abstammungsüberprüfung der Hengste angeordnet. Kostenträger ist in jedem Fall der Hengsthalter, der den Hengst zur Körung vorstellt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom ZSAA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.12.1 Prüfplan zur Abstammungssicherung

Bei jedem 40sten Fohlen wird eine Abstammungsüberprüfung mittels Ergebnis einer DNA-Typisierung nach ISAG-Standard durchgeführt. Die Ermittlung der Fohlen erfolgt auf Grund der Lebensnummernvergabe (jede 40ste vergebene Lebensnummer wird überprüft).

B.12.2 Verfahren zur Abstammungsüberprüfung

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 oder mittels eines DNA-Profilabgleiches nach ISAG Standard.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung mittels einer zusätzlichen DNA-Typisierung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.4 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom ZSAA vorgegebenen Frist nicht nach und erweist sich im Rahmen einer späteren Abstammungsüberprüfung eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch und Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

B.13 Pflichten des Züchters

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des ZSAA zu gewährleisten, ist jeder Züchter des ZSAA zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, den gesetzlichen Regelungen sowie dem jeweiligen Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Tierschutz

Grundsätzlich ist bei der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren. Vor Verpaarung zweier Elterntiere hat der Züchter beim Hengsthalter den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte bzw. Besonderheiten zu erfragen. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Ebenso ist der Züchter bezüglich des genetischen Status seiner Stuten zur Auskunft gegenüber dem Hengsthalter verpflichtet.

Folgende Aspekte hinsichtlich genetischer Defekte sind zu berücksichtigen:

a) monogen rezessive Krankheitsmerkmale gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm

Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote Anlageträger in der Zucht Einsatz finden, sofern der Paarungspartner entsprechend homozygot frei ist. Bei diesen Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden.

Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

b) monogen dominante Krankheitsmerkmale gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm

Bei monogen dominanten Merkmalen sind sowohl homozygote als auch heterozygote Anlageträger ausschließlich in die Fohlenbücher eintragungsfähig. Detaillierte Eintragsbestimmungen für diese Anlageträger sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetisch dominantem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

B.13.2 Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung in dem, entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes, alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des ZSAA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Mindestangaben im Stallbuch

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck - bzw. Besamungsdaten
- Abfohlzeiten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei ET zusätzlich:
- Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- Zeitpunkt der Besamung
- Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf leidensrelevante genetischen Defekte und genetische Besonderheiten

Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Stallbuch

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.3 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des ZSAA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines

Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.4 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und jedes Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Zuchtleiter bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des ZSAA fällig

B.13.5 Deckschein

Der Deckschein ist auf einem vom ZSAA bereitgestellten Durchschlagsformular (aus Deckblock) nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.6). Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)
- Angaben gem. Samenverordnung (außer Natursprung)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes bei KB und ET

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.4 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.6 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Durchschlag vom Deckschein (Nummer B.13.5.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Zuchtleiter zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldeffekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der ZSAA gemäß Nummer B.8.1.1 bzw. B.8.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers

B.13.7 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer/Eigentümer der Geschäftsstelle des ZSAA schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom ZSAA im

Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen des ZSAA Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Phase I - Datenerhebung

Sind direkte DNA-Tests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm verfügbar, kann der ZSAA bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadgens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.

- Phase II - Auswertung

Die in Phase I erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen und ggf. Konzeption eines Programmes zur Bekämpfung des genetischen Defektes getroffen.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass einzutragen und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom ZSAA bzw. der mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

B.15.1 Bewertungsgrundlagen

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.) um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen erfolgen. Für eine Bewertung als Grundlage zur Eintragung ins Zuchtbuch muss das Pferd mindestens dreijährig sein.

Die Bewertung der Zuchtpferde erfolgt in ganzen Noten nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Werden die Teilnoten gewichtet, stellt die Gesamtnote die Summe der gewichteten Teilnoten dar und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Alternativ ist die Bewertung nach dem in der Tierzucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Bei diesem Verfahren werden die Hauptmerkmale (die im jeweiligen Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale wie z.B. Typ, Exterieur, Korrektheit etc.) in weitere, das jeweilige Merkmal näher beschreibende, Untermerkmale aufgegliedert. Die biologischen Ausprägungsstufen der Untermerkmale werden dabei auf einer linearen Skala über Textvarianten beschrieben. Den einzelnen Textvarianten wird ein wichtiges Punktesystem zugeordnet. Die Gesamtnote des Hauptmerkmals berechnet sich aus dem Verhältnis der maximal erreichbaren Punktsomme des Hauptmerkmals zu der erreichten Punktsomme aus den erreichten Punkten des Pferdes in den Untermerkmalen. Es erfolgt dabei eine Standardisierung auf das Notensystem von 1-10, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die Definition der Untermerkmale mit den Textvarianten und die zugehörigen Punkte sind in der Geschäftsstelle des ZSAA einsehbar.

Von jedem zur Zuchtbucheintragung vorgestellten Pferd werden Größe (Stockmaß), Bandmaß, Brustumfang sowie Röhreinstärke in cm festgehalten.

Fohlen werden bei ihrer Erstmusterung (bei Fuß der Mutter) in zwei Merkmalskomplexen – Typ/Exterieur und in Bewegung – über Qualitätskategorien eingestuft. Diese lauten:

- Vorzüglich
- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Genügend

B.15.2 Bewertungskommissionen

Für die Bewertung der Zuchtpferde sind die vom Vorstand des ZSAA berufenen Bewertungskommissionen zuständig. Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgend aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

➤ Körkommission

- der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Vertreter aller Rassen
- der Zuchtleiter oder ein zur Vertretung berechtigter ZSAA - Zuchtrichter
- mind. 1 und max. 2 neutrale Richter, die nicht Mitglied des ZSAA sein müssen
- mind. 1 und max. 4 Züchter
- ein Amtstierarzt wird als Berater benannt

➤ Körkommission bei Hofkörung

- der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Vertreter aller Rassen
- der Zuchtleiter oder ein zur Vertretung berechtigter ZSAA - Zuchtrichter
- min. 1 und max. 2 neutrale Richter, die nicht Mitglied des ZSAA sein müssen

➤ Stutenbewertungskommission

- Mindestens der Vorsitzende oder der Zuchtleiter oder ein ZSAA – Zuchtrichter

➤ Fohlenbewertungskommission

- Mindestens der Vorsitzende oder der Zuchtleiter oder ein ZSAA - Zuchtrichter

B.16 Körung

Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung einer Züchtervereinigung für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann durch den ZSAA eine Vorauswahl (ohne Freispringen) der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl nötig sein sollte, werden die Hengste zur Körung zugelassen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von mindestens 7,0 im Durchschnitt der Noten für die Selektionsmerkmale Typ, Exterieur, Korrektheit, Schritt, Trab und Galopp erhalten haben.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung am Körtag vor Ort durch einen Fachtierarzt für Pferde. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15.
- b) Ergebnisermittlung
Die Körnote stellt das arithmetische Mittel aller Teilnoten dar und wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss mit allen Teilnoten für die Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht werden, wobei keine Einzelnote unter 5,0 liegen darf. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt wurde.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung, d.h. der Hengst ist so zu stellen, als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZSAA ein-

legen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag vom ZSAA festzulegen und durch den Eigentümer des Hengstes spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZSAA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtleiter, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Vorsitzenden alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag vom ZSAA festzulegen und durch den Eigentümer des Hengstes spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission gemäß B.15.2 berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämie

B.17.1 Verbandsprämienstute

Auf dezentralen Sammelmusterungs- und Eintragungsveranstaltungen sowie auf zentralen Zuchtstutenschauen wird eine Stute mit der Verbandsprämie ausgezeichnet, wenn sie im Rahmen der Beurteilung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erhalten hat, wobei kein Einzelmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet wurde. Die Prämierung wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

B.17.2 Verbandsprämienhengst

Auf Körveranstaltungen wird ein gekörter Hengst mit der Verbandsprämie ausgezeichnet, wenn er im Rahmen der Körbewertung eine Gesamtnote von mindestens 8,0 erhalten hat. Erhält er eine Gesamtnote unter 8,0, wird jedoch mit einer Gesamtnote von mindestens 7,66 bewertet, erfüllt er die Voraussetzungen für die Verleihung der Verbandsprämie ebenfalls, wenn er in den Teilnoten für Typ und zwei Grundgangarten jeweils eine Note von mindestens 8,0 erhalten hat. Die Prämierung wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

B.17.3 Prämienfohlen

Bei folgenden Kombinationen der Qualitätskategorien beider Merkmalkomplexe (s. B 15.) erhalten Fohlen den Zusatz „als Saugfohlen prämiert“ im Equidenpass und erhalten folgende Prämien:

3 Sterne *** erhalten Fohlen, die in beiden Merkmalskomplexen mit „Vorzüglich“ bewertet wurden

2 Sterne ** erhalten Fohlen, die in einem Merkmalskomplex mit „Vorzüglich“ und in dem anderen mit „Sehr gut“ eingestuft wurden.

1 Stern * erhalten Fohlen, die in beiden Merkmalskomplexen mit „Sehr gut“ eingestuft wurden.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem TierZG, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

Die Eigenleistungsprüfung muss bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgelegt werden, sofern nicht Ausnahmen bei den einzelnen Prüfungsformen dargestellt sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Hengsthalters diese Frist um höchstens 15 Monate verlängert werden.

Im Hengstbuch I/ Leistungshengstbuch AV eingetragene Hengste, die in der vorgeschriebenen Zeit keine Leistungsprüfung abgelegt oder diese nicht bestanden haben, werden von diesem Zeitpunkt an im Hengstbuch I/Leistungshengstbuch AV gestrichen und in das Hengstbuch II/Hengstbuch AV abgestuft. Nach erfolgreich absolvierter Leistungsprüfung kann ein gekörter Hengst auf Antrag wieder in das Hengstbuch I / Leistungshengstbuch AV eingetragen werden.

Die ZSAA Feldprüfung ist die vom ZSAA für gekörte Hengste bevorzugte Prüfungsform. Sie sollte von allen im Zuchtbuch der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches eingetragenen Hengsten absolviert werden. Darüber hinaus anerkannte Prüfungsformen sind in den einzelnen Zuchtprogrammen angegeben.

B.18.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im ZSAA können Hengste, Stuten und Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom ZSAA oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der ZSAA Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind.

Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der ZSAA, indem er sich jedes 10. Prüfungsprotokoll zur Kontrolle vorlegen lässt. Die Besitzer der zu prüfenden Pferde haben das Recht, die jeweiligen Verträge jederzeit einzusehen.

Folgende Prüfungen werden vom ZSAA durchgeführt:

- Hengste
 - ZSAA Feldprüfung
 - ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung
 - Modulare Leistungsprüfung

- Stuten und Wallache
 - Zuchtstutenprüfung als Feldprüfung
 - ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung
 - Modulare Leistungsprüfung

Folgende Prüfungen werden durch vom ZSAA beauftragte Organisationen / Prüfungsanstalten durchgeführt.

- Hengste
 - Rennsportprüfung
 - Stationsprüfung als 14-tägige Veranlagungsprüfung gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung (disziplinspezifisch Dressur / Springen) gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Sportprüfung gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Turniersportprüfung gemäß FN-ZVO
 - Westernprüfung nach Richtlinien der EWU
 - weitere vergleichbare Prüfungsformen

- Stuten/Wallache
 - Rennsportprüfung
 - Westernprüfung nach Richtlinien der EWU

B.18.3 Nachkommen - Leistung

Die Berücksichtigung von Nachkommen-Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Mit drei Nachkommen, die in Prüfungen der Klasse A (LPO) mindestens 3mal an 1. bis 5. Stelle platziert waren, erhält die Stute den Nachweis „Nachkommen-Leistungsgeprüft“.

B.18.4 Zuchtleistung

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Zuchtleistung richtet sich nach den Regelungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Stutbuch I-Stuten, die die allgemeinen Eintragungsbestimmungen erfüllen und eine Zuchtleistung von mindestens 70 % bzw. über alle Zuchtjahre mindestens 5 lebend geborene Fohlen nachweisen können, erhalten den Nachweis für die Eintragung in die Leistungsklasse D aufgrund Ihrer Fruchtbarkeit.

B.18.5 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird mittels der BLUP-Methode (Best Linear Unbased Prediction) mit vollständiger Verwandtschaft geschätzt. Die berücksichtigten Merkmale mit den zugrunde gelegten Heritabilitäten und Umwelteffekten, sind in den Zuchtprogrammen beschrieben. Die Datengrundlage der Zuchtwertschätzung sind die Leistungsdaten des ZSAA Leistungsprüfungssystems.

B.19 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2017 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.